

# IT-Recht

# Hochschule Aalen

Sommersemester 2024

#### **Jana Thieme**

Dipl.-Jur. Univ. jana.thieme@hs-aalen.de



# Überblick über die gesamte Vorlesung

•	Einführung in das juristische Denken und Arbeiten 1	15.03.2024
•	Einführung in das juristische Denken und Arbeiten 2	22.03.2024
•	Grundlagen des Vertragsrechts 1	05.04.2024
•	Grundlagen des Vertragsrechts 2	12.04.2024
•	Fälle zum Vertragsrecht	19.04.2024
•	Datenschutzrecht 1	26.04.2024
•	Datenschutzrecht 2	03.05.2024
•	Urheberrecht 1	10.05.2024
•	Urheberrecht 2	17.05.2024
•	IT-Vertragsrecht 1	31.05.2024
•	IT-Vertragsrecht 2	07.06.2024
•	Onlinerecht	14.06.2024
•	Übungsklausur	21.06.2024
•	Durchsprache Übungsklausur	28.06.2024



# Wiederholung Grundlagen Vertragsrecht



# Grundlagen des Vertragsrechts

- gesetzliche Bestimmungen schützen oftmals den schwächeren Vertragspartner
- viele gesetzliche Bestimmungen k\u00f6nnen per Vertrag abge\u00e4ndert werden (sog. Vertragsfreiheit)
  - Arbeitnehmer N vereinbart mit Arbeitgeber G vertraglich einen Jahresurlaub von 30 Tagen. G kann sich nun nicht mehr darauf berufen, dass N per Gesetz nur ein Jahresurlaub von 20 Tagen zusteht.
- Vertrag als "privates Gesetzeswerk"



# Grundlagen des Vertragsrechts

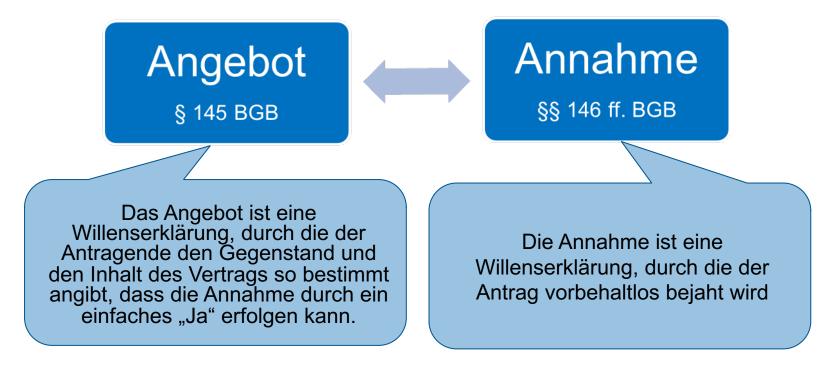
Bei Vertragsschlüssen besonders geschützte Gruppen sind:

- Verbraucher
  - z. B. Beweislastumkehr, § 477 BGB
- Arbeitnehmer
  - z. B. Kündigungsfristen, § 622 BGB
- Wohnungsmieter
  - z. B. Kauf bricht nicht Miete, § 566 BGB
- zwischen Unternehmern herrscht "mehr" Vertragsfreiheit als bei Verträgen, an denen eine besonders geschützte Gruppe beteiligt ist
  - z. B. kein Widerrufsrecht, § 355 BGB / keine Klauselverbote, §§ 308, 309 BGB



# Zustandekommen von Verträgen

Für einen Vertragsschluss sind **zwei übereinstimmende Willenserklärungen** nötig:





# Zustandekommen von Verträgen

# Übereinstimmen der Willenserklärungen bzgl. der wesentlichen Geschäftsinhalte (sog. essentialia negotii)

- Parteien
- Leistung
- Gegenleistung



Vertragslücken werden vom BGB ergänzt, z. B. durch

- Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff. BGB
- Vertretung und Vollmacht, §§ 164 ff. BGB
- Verjährung, §§ 194 ff. BGB



# Zustandekommen von Verträgen

## Form der Willenserklärungen

- konkludentes (schlüssiges) Verhalten als Willenserklärung möglich
  - Schweigen grundsätzlich keine Erklärung!
  - Ausnahme: Übliches Geschäft eines Kaufmanns bei laufender Geschäftsverbindung, § 362 HGB
- grds. mündlich ausreichend; aus Beweissicherungsgründen sind schriftliche Verträge zu bevorzugen



## **Exkurs: Formvorschriften des BGB**

Das Gesetz verfolgt mit seinen gesetzlichen Formvorschriften drei verschiedene Ziele:

- Warnfunktion: Durch das Einhalten einer Form soll das Bewusstsein des Erklärenden für den Inhalt der Erklärung geschärft werden.
- Beweisfunktion: Insbesondere bei Geschäften von großer Tragweise und umfangreichem Inhalt.
- Sachverständige Beratung: z. B. durch die Belehrung eines unabhängigen Notars.



Die gesetzlichen Formvorschriften sind zwingendes Recht und stehen nicht zur Disposition!



## Exkurs: Formvorschriften des BGB

- Schriftform, § 126 BGB: Die Urkunde muss den gesamten Inhalt des Rechtsgeschäfts enthalten und vom Aussteller eigenhändig unterschrieben werden.
- Elektronische Form, § 126 a BGB: Schreibt das Gesetz eine Schriftform vor, kann diese durch die elektronische Form ersetzt werden. Hierbei muss der Aussteller der Erklärung seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.
- Textform, § 126 b BGB: Umfasst lesbare, aber unterschriftslose Erklärung, z. B. im Rahmen von E-Mails.
- Notarielle Beurkundung, § 128 BGB: Gewährleistet sachverständige Beratung durch eine neutrale Person.



## Kaufvertrag, § 433 BGB

## § 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

- (1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sachund Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.
- geschuldet wird eine bei Vertragsschluss schon fertige Sache
- z. B. Standard-Software



## Mietvertrag, § 535 BGB

## § 535 Inhalt und Hauptpflichten des Mietvertrags

- (1) Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Er hat die auf der Mietsache ruhenden Lasten zu tragen.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten.
- geschuldet wird der Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit
- z. B. Software-as-a-Service



## Dienstvertrag, § 611 BGB

## § 611 BGB - Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

- (1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- (2) Gegenstand des Dienstvertrags können Dienste jeder Art sein.
- geschuldet wird kein konkretes Ergebnis sondern nur das Tätigwerden an sich
- z. B. Arbeitsvertrag



## Werkvertrag, § 631 BGB

## § 631 Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag

- (1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- (2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.
- geschuldet wird ein bei Vertragsschluss noch nicht fertiges Produkt
- z. B. Erstellung einer Website



# IT-Vertragsrecht Grundlagen für Informatiker



# **Allgemeines**

## **IT-Vertragsrecht**

- = Vertragsrecht der Informationstechnologie
- = Recht der Verträge, deren zentraler Gegenstand die IT ist
- Software
- Hardware
- Dienstleistungen
- Vielfalt der Rechtsnatur von IT-Verträgen



# **Allgemeines**

## Beispiel Softwareverträge

- Verkauf/Vertrieb von Standardsoftware
- Vermietung von Standardsoftware
- Anpassung von Standardsoftware
- Erstellung von Individualsoftware
- Verträge über IT-Projekte
- etc.



# "Den IT-Vertrag" gibt es nicht ...

- Der IT-Vertrag ist kein einheitlicher Vertragstypus, sondern eine Mischung aus Werk-, Dienst-, Miet- und Kaufvertrag
- Die Definition der Leistungen ist von zentraler Bedeutung im Hinblick auf Leistungsumfang, Gewährleistung, Haftung, Vergütung, Kündigung, Abnahme, Vertraulichkeit, Datenschutz etc.



# "Den IT-Vertrag" gibt es nicht ...

- Der IT-Vertrag ist kein einheitlicher Vertragstypus, sondern eine Mischung aus Werk-, Dienst-, Miet- und Kaufvertra
- ie Definition der Leistungen ist vergenable Bedeutung ir Leistungsumfang Gerechtelstung. Heitnnenmarktig kung, Konaheren Bedeutung, Bedeutung, Konaheren Bedeutung, Stärkung desaligitalen Schaffung erhöhter Rechtssicherheit

  Schaffung erhöhter Rechtssicherheit



# NEU: Verträge über digitale Produkte, §§ 327 ff. BGB

### § 327 BGB - Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieses Untertitels sind auf Verbraucherverträge anzuwenden, welche die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen (digitale Produkte) durch den Unternehmer gegen Zahlung eines Preises zum Gegenstand haben. Preis im Sinne dieses Untertitels ist auch eine digitale Darstellung eines Werts.
- (2) Digitale Inhalte sind Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden. Digitale Dienstleistungen sind Dienstleistungen, die dem Verbraucher
  - 1. die Erstellung, die Verarbeitung oder die Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu solchen Daten ermöglichen, oder
  - die gemeinsame Nutzung der vom Verbraucher oder von anderen Nutzern der entsprechenden Dienstleistung in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten oder sonstige Interaktionen mit diesen Daten ermöglichen.



# NEU: Verträge über digitale Produkte, §§ 327 ff. BGB

### § 327 BGB - Anwendungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieses Untertitels sind auf Verbraucherverträge anzuwenden, welche die Bereitstellung digitaler Inhalte oder digitaler Dienstleistungen (digitale Produkte) durch den Unternehmer gegen Zahlung eines Preises zum Gegenstand haben. Preis im Sinne dieses Untertitels ist auch eine digitale Darstellung eines Werts.
- (2) Digitale Inhalte sind Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden. Digitale Dienstleistungen sind Dienstleistungen, die dem Verbraucher
  - die Erstellung, die Verarbeitung oder die Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu solchen Daten ermöglichen, oder
  - die gemeinsame Nutzung der vom Verbraucher oder von anderen Nutzern der entsprechenden Dienstleistung in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten oder sonstige Interaktionen mit diesen Daten ermöglichen.



# NEU: Verträge über digitale Produkte, §§ 327 ff. BGB

- neues, eigenständiges Regelungsregime, das auch die Mängelgewährleistung regelt
- gilt unmittelbar nur im B2C Verhältnis

## Übersicht über die neuen Regelungen

Verbraucher: §§ 327 – 327 s BGB

Unternehmer: §§ 327 u – 327 t BGB



# Regelungen im Vergleich

	Kaufrecht	Recht der digitalen Produkte
Sach-/Rechtsmängel	§§ 434, 435 BGB Sachmangel, Rechtsmangel	§ 327 d – g BGB  Produktmangel, Rechtsmangel  Aktualisierungspflicht für beide Vertragsparteien, § 327 f BGB
Sook /Doobtomängel	§ 437 BGB	§ 327 i BGB
Sach-/Rechtsmängel- gewährleistung	Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung, SE	Nacherfüllung, Kündigung, Minderung, SE
Voriöbrung	§ 438 BGB	§ 327 j BGB
Verjährung	2 – 30 Jahre	12 – 24 Monate
Payraialaatumkah:	§ 477 BGB	§ 327 k BGB
Beweislastumkehr	B2C: innerhalb von 12 Monaten	B2C: innerhalb von 12 Monaten



# Regelungen im Vergleich

	Kaufrecht	Recht der digitalen Produkte
		§ 327 q BGB
Datenschutz	-	Ausübung von Betroffenenrechten hat keinen Einfluss auf Vertragsverhältnis
AGB (abweichende vertragliche Regelungen)	§§ 308 ff. BGB	§ 327 s BGB
		§ 327 r BGB
Änderungen	<del>-</del>	Beeinträchtigung der Zugriffsmöglichkeit für Verbraucher nur unter strengen Vorgaben
	00.445 470.000	§ 327 u BGB
Regressanspruch des Unternehmers (B2B)	§§ 445 a, 478 BGB gilt nur im Kaufrecht	gilt für alle Lieferbeziehungen, die in den Anwendungsbereich der §§ 327 ff. BGB fallen



## NEU: Ware mit digitalen Elementen, §§ 475 b ff. BGB

- Waren mit digitalen Elementen sind k\u00f6rperliche Gegenst\u00e4nde, die in einer Weise digitale Produkte enthalten oder mit ihnen verbunden sind, dass sie ihre Funktionen ohne diese digitalen Produkte nicht erf\u00fcllen k\u00f6nnen, \u00a3 327 a Abs. 3 S. 1 BGB
- Beispiel Smartwatch
  - kann ihre Funktionen nur mittels einer Software erfüllen



# NEU: Ware mit digitalen Elementen, §§ 475 b ff. BGB

- es gilt weiterhin Kaufrecht
- wird ergänzt durch die Regelungen der §§ 475 b ff. BGB

§§	Titel	Regelung
§ 475 b BGB	Sachmangel einer Ware mit digitalen Elementen	besonderer Sachmangelbegriff, erweiterter Geltungsbereich
§ 475 c BGB	Sachmangel einer Ware mit digitalen Elementen bei dauerhafter Bereitstellung der digitalen Elemente	Ausweitung des Zeitraums der Sachmangelgewährleistung
§ 475 d BGB	Sonderbestimmungen für Rücktritt und Schadensersatz	Gewährleistungsansprüche bedürfen keiner Fristsetzung
§ 475 e BGB	Sonderbestimmungen für die Verjährung	verkürzte Verjährungsfristen ggü. Kaufrecht



# Abgrenzung bei Mischverträgen

Mischvertrag aus digitalen Produkten (§§ 327 ff. BGB)

+ Waren mit digitalen Elementen (§§ 475 b. ff. BGB)

= Paketvertrag, § 327 a BGB

- Mischverträge unterliegen einem "gespaltenen" Regelungsregime
- die §§ 327 ff. sind nur auf diejenigen Bestandteile des Vertrags anzuwenden, die die digitalen Produkte betreffen

Smart-TV		
Kauf des Geräts	Bereitstellung Streamingdienst	
Kaufrecht, §§ 433 ff. BGB	Recht der digitalen Produkte, §§ 327 ff. BGB	



## Überblick

- 1. Hardware-Verträge
- 2. Software-Verträge
- 3. Wartung und Pflege von Hard- und Software
- 4. Sonderformen (ASP, SaaS, OSS)



## Überblick

- 1. Hardware-Verträge
- 2. Software-Verträge
- 3. Wartung und Pflege von Hard- und Software
- 4. Sonderformen (ASP, SaaS, OSS)



# Hardware-Verträge

- 1. Hardware-Verträge
  - 1.1 Kauf von Hardware
  - 1.2 Miete von Hardware
  - 1.3 Leasing von Hardware
  - 1.4 Wartung von Hardware
- 2. Software-Verträge
- 3. Wartung und Pflege von Hard- und Software
- 4. Sonderformen (ASP, SaaS, OSS)



# Hardware-Verträge

#### **Hardware**

= Oberbegriff für alle greifbaren Bestandteile eines Computers, seiner Komponenten und der PC-Peripherie

#### Zur Hardware zählen

- das Gehäuse,
- der PC-Prozessor (CPU),
- der Hauptspeicher (RAM),
- die Festplatte,
- das DVD-Laufwerk,
- die Maus und die Tastatur,
- Drucker, Modems oder Scanner.
- erst die Kombination aus Hardware und Software bildet eine funktionsfähige Einheit



## **Exkurs: Haupt- und Nebenleistungspflichten**

Hauptleistungspflichten charakterisieren das Schuldverhältnis; in Vertragsverhältnissen beziehen sich die Hauptleistungspflichten auf die essentialia negotii

- Parteien
- Leistung
- Gegenleistung

Nebenleistungspflichten sind regelmäßig auf die Hauptleistung bezogen und haben eine dienende Funktion

- Schutzpflichten
- Obhutspflichten
- Hinweispflichten



## § 433 BGB - Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

- (1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.



## § 433 BGB - Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag

- (1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.



Hardware = Sache i.S.d. § 90 BGB

## § 90 BGB - Begriff der Sache

Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.

anwendbar ist Kaufrecht, §§ 433 ff. BGB



## Hauptleistungspflichten der Verkäufers gem. § 433 BGB

- Übergabe und Übereignung der Sache
- keine Sach- oder Rechtsmängel



#### § 434 BGB - Sachmangel

- (1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht.
- (2) Die Sache entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn sie
  - die vereinbarte Beschaffenheit hat,
  - 2. sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und
  - 3. mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird.

Zu der Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 1 gehören Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige Merkmale der Sache, für die die Parteien Anforderungen vereinbart haben.

- (3) Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, entspricht die Sache den objektiven Anforderungen, wenn sie
  - 1. sich für die gewöhnliche Verwendung eignet,
  - 2. eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung
    - a) der Art der Sache und
    - b) der öffentlichen Äußerungen, die von dem Verkäufer oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden,
  - 3. der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das der Verkäufer dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat, und
  - 4. mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Käufer erwarten kann.

Zu der üblichen Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 2 gehören Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit. Der Verkäufer ist durch die in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten öffentlichen Äußerungen nicht gebunden, wenn er sie nicht kannte und auch nicht kennen konnte, wenn die Äußerung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in derselben oder in gleichwertiger Weise berichtigt war oder wenn die Äußerung die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

- (4) Soweit eine Montage durchzuführen ist, entspricht die Sache den Montageanforderungen, wenn die Montage
  - 1. sachgemäß durchgeführt worden ist oder
  - 2. zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Montage durch den Verkäufer noch auf einem Mangel in der vom Verkäufer übergebenen Anleitung beruht.
- (5) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache als die vertraglich geschuldete Sache liefert.



#### § 434 BGB - Sachmangel

- (1) Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht.
- (2) Die Sache entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn sie
  - die vereinbarte Beschaffenheit hat.
  - 2. sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und
  - 3. mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird.

Zu der Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 1 gehören Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige Merkmale der Sache, für die die Parteien Anforderungen vereinbart haben.

- (3) Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, entspricht die Sache den objektiven Anforderungen, wenn sie
  - 1. sich für die gewöhnliche Verwendung eignet,
  - 2. eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung
    - a) der Art der Sache und
    - b) der öffentlichen Äußerungen, die von dem Verkäufer oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden,
  - 3. der Beschaffenheit einer Probe oder eines Musters entspricht, die oder das der Verkäufer dem Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat, und
  - 4. mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Käufer erwarten kann.

Zu der üblichen Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 2 gehören Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit. Der Verkäufer ist durch die in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten öffentlichen Äußerungen nicht gebunden, wenn er sie nicht kannte und auch nicht kennen konnte, wenn die Äußerung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in derselben oder in gleichwertiger Weise berichtigt war oder wenn die Äußerung die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

- (4) Soweit eine Montage durchzuführen ist, entspricht die Sache den Montageanforderungen, wenn die Montage
  - 1. sachgemäß durchgeführt worden ist oder
  - 2. zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Montage durch den Verkäufer noch auf einem Mangel in der vom Verkäufer übergebenen Anleitung beruht.
- (5) Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache als die vertraglich geschuldete Sache liefert.



#### § 435 BGB - Rechtsmangel

Die Sache ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Sache keine oder nur die im Kaufvertrag übernommenen Rechte gegen den Käufer geltend machen können. Einem Rechtsmangel steht es gleich, wenn im Grundbuch ein Recht eingetragen ist, das nicht besteht.



- Beispiel Sachmangel, § 434 BGB
  - Festplatte ist zu klein für einen standardmäßige Windows-Installation
  - Hardwaretreiber ist veraltet
  - > fehlende Bedienungsanleitung bzw. fehlendes Benutzerhandbuch
- Beispiel Rechtsmangel, § 435 BGB
  - die vom Verkäufer zur Verfügung gestellte Office 2016-Installation ist eine illegale Raubkopie



### **Kauf von Hardware**

### Hauptleistungspflichten der Käufers gem. § 433 BGB

- Kaufpreiszahlung
- Abnahme der Kaufsache



### Recht des Käufers bei Mängeln, §§ 437 ff. BGB

#### § 437 BGB - Rechte des Käufers bei Mängeln

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

- nach § 439 Nacherfüllung verlangen,
- nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und
- 3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.



### Recht des Käufers bei Mängeln, §§ 437 ff. BGB

#### § 437 BGB - Rechte des Käufers bei Mängeln

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

- nach § 439 Nacherfüllung verlangen,
- nach den §§ 440, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 441 den Kaufpreis mindern und
- 3. nach den §§ 440, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.



## Hardware-Verträge

#### 1. Hardware-Verträge

- 1.1 Kauf von Hardware
- 1.2 Miete von Hardware
- 1.3 Leasing von Hardware
- 1.4 Wartung von Hardware
- 2. Software-Verträge
- 3. Erstellung von Individualsoftware
- 4. Wartung und Pflege von Hard- und Software
- 5. Sonderformen (ASP, SaaS, OSS)



alternativ zum Kauf von Hardware kann Hardware auch gemietet werden

#### Vorteile

- immer die aktuellste Hardware
- Kostenersparnis (bei Kopplung der Vertragslaufzeit an den Austausch-Zeitwert der Hardware)
- Zeitersparnis
- anwendbar ist Mietrecht, §§ 535 ff. BGB



#### § 535 BGB - Inhalt und Hauptpflichten des Mietvertrags

- (1) Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Er hat die auf der Mietsache ruhenden Lasten zu tragen.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten.



#### § 535 BGB - Inhalt und Hauptpflichten des Mietvertrags

- (1) Durch den Mietvertrag wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Der Vermieter hat die Mietsache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten. Er hat die auf der Mietsache ruhenden Lasten zu tragen.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Miete zu entrichten.



#### Hauptleistungspflichten der Vermieters gem. § 535 BGB

- Gebrauchsüberlassung der Mietsache während der Mietzeit
- Erhaltung der Betriebsfähigkeit



#### Hauptleistungspflichten der Mieters gem. § 535 BGB

Zahlung der Miete

### Rückgabepflicht des Mieters, § 546 BGB

Rückgabe der Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses



### Recht des Mieters bei Mängeln, §§ 536 ff. BGB

#### § 536 Mietminderung bei Sach- und Rechtsmängeln

(1) Hat die Mietsache zur Zeit der Überlassung an den Mieter einen Mangel, der ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt, oder entsteht während der Mietzeit ein solcher Mangel, so ist der Mieter für die Zeit, in der die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung der Miete befreit. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat er nur eine angemessen herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.



### Recht des Mieters bei Mängeln, §§ 536 ff. BGB

#### § 536 Mietminderung bei Sach- und Rechtsmängeln

(1) Hat die Mietsache zur Zeit der Überlassung an den Mieter einen Mangel, der ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufhebt, oder entsteht während der Mietzeit ein solcher Mangel, so ist der Mieter für die Zeit, in der die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Entrichtung der Miete befreit. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat er nur eine angemessen herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.



## Hardware-Verträge

#### 1. Hardware-Verträge

- 1.1 Kauf von Hardware
- 1.2 Miete von Hardware
- 1.3 Leasing von Hardware
- 1.4 Wartung von Hardware
- 2. Software-Verträge
- 3. Wartung und Pflege von Hard- und Software
- 4. Sonderformen (ASP, SaaS, OSS)



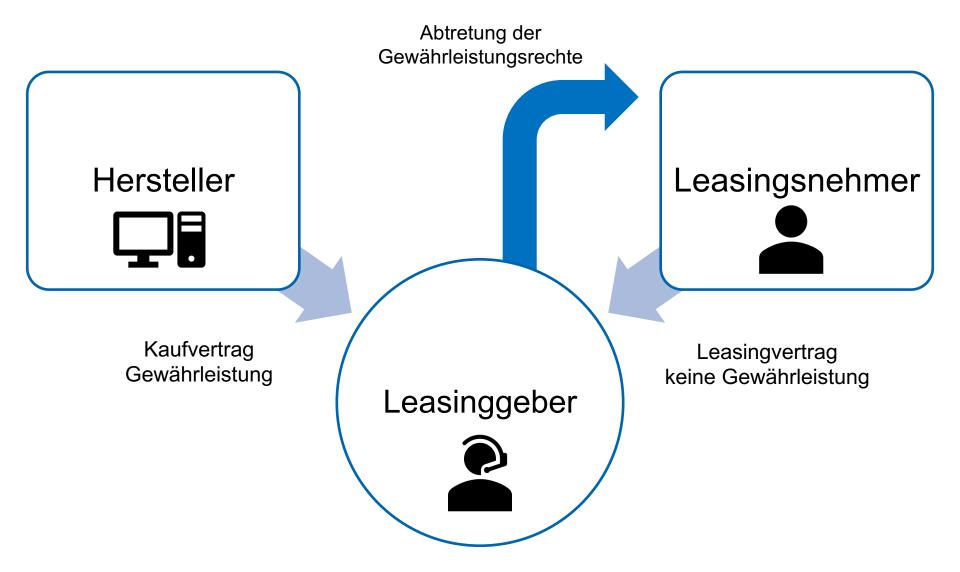
## **Leasing von Hardware**

### Leasingvertrag

- = atypischer Mietvertrag
- Regelungen für Miete gelten entsprechend



### **Leasing von Hardware**





## Hardware-Verträge

#### 1. Hardware-Verträge

- 1.1 Kauf von Hardware
- 1.2 Miete von Hardware
- 1.3 Leasing von Hardware
- 1.4 Wartung von Hardware
- 2. Software-Verträge
- 3. Wartung und Pflege von Hard- und Software
- 4. Sonderformen (ASP, SaaS, OSS)



#### Wartung

- = Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des Wartungsgegenstandes
- Sicherstellung der Betriebsbereitschaft
- zügige Beseitigung von Störungen

anwendbar ist Werkvertragsrecht, §§ 631 ff. BGB



#### § 631 Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag

- (1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- (2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.



#### § 631 Vertragstypische Pflichten beim Werkvertrag

- (1) Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- (2) Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.



#### Hauptleistungspflichten des Unternehmers gem. § 631 BGB

- Herstellung des versprochenen Werkes
- keine Sach- oder Rechtsmängel

### Hauptleistungspflichten des Bestellers, § 631 BGB

Entrichtung der vereinbarten Vergütung



#### § 633 BGB - Sach- und Rechtsmangel

- (1) Der Unternehmer hat dem Besteller das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,
  - 1. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst
  - für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.
  - Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Unternehmer ein anderes als das bestellte Werk oder das Werk in zu geringer Menge herstellt.
- (3) Das Werk ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf das Werk keine oder nur die im Vertrag übernommenen Rechte gegen den Besteller geltend machen können.



#### § 633 BGB - Sach- und Rechtsmangel

- (1) Der Unternehmer hat dem Besteller das Werk frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
- (2) Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist das Werk frei von Sachmängeln,
  - 1. wenn es sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte, sonst
  - für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann.
  - Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Unternehmer ein anderes als das bestellte Werk oder das Werk in zu geringer Menge herstellt.
- (3) Das Werk ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf das Werk keine oder nur die im Vertrag übernommenen Rechte gegen den Besteller geltend machen können.



### Rechte des Bestellers bei Mängeln, §§ 634 ff. BGB

#### § 634 BGB - Rechte des Bestellers bei Mängeln

Ist das Werk mangelhaft, kann der Besteller, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

- 1. nach § 635 Nacherfüllung verlangen,
- nach § 637 den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen,
- nach den §§ 636, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 638 die Vergütung mindern und
- nach den §§ 636, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.



### Rechte des Bestellers bei Mängeln, §§ 634 ff. BGB

#### § 634 BGB - Rechte des Bestellers bei Mängeln

Ist das Werk mangelhaft, kann der Besteller, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

- 1. nach § 635 <mark>Nacherfüllung</mark> verlangen,
- nach § 637 den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen,
- 3. nach den §§ 636, 323 und 326 Abs. 5 von dem Vertrag zurücktreten oder nach § 638 die Vergütung mindern und
- nach den §§ 636, 280, 281, 283 und 311a Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.



# IT-Recht

### Hochschule Aalen Sommersemester 2024

#### **Jana Thieme**

Dipl.-Jur. Univ. jana.thieme@hs-aalen.de